

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Stefan Köster, Fraktion der NPD

Trinkwasserschutzgebiete

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche konkreten Vorschriften gelten für die Trinkwasserschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern?

Aktuell werden Wasserschutzgebiete (WSG) in Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des § 107 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (LU) als oberste Wasserbehörde von Amts wegen festgesetzt.

Um bei der Festsetzung von WSG Rechtssicherheit und die formelle Einheitlichkeit bei den zu erlassenden WSG-Verordnungen zu gewährleisten, wurde eine Muster-Verordnung zur Festsetzung von WSG für das Land Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet, die zuletzt 2014 aktualisiert wurde. Diese hat keinen rechtsverbindlichen Charakter, sondern dient als Arbeitshilfe für die Wasserbehörden und Antragsteller. Dabei sind stets die maßgeblichen örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Die Muster-Verordnung beinhaltet in ihrer Anlage 3 einen Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen. Darin sind die Schutzbestimmungen für die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Handlungen zusammengestellt, die eine Gefährdung der für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserdargebote darstellen können.

2. Welche besonderen Sorgfaltspflichten haben landwirtschaftliche Erzeuger im Bereich von Trinkwasserschutzgebieten?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen, die die einzelnen Sorgfaltspflichten in Form von Verboten und Nutzungsbeschränkungen bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen enthält, wie sie in der Anlage 3 der Muster-Verordnung (Stand 2014) enthalten sind.

Tabelle: Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen in den Schutzzonen (Auszug aus Anlage 3 der Musterverordnung 2014)

	Es sind						
	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone				
			I	II	IIIA	IIIB	
entspricht Zone							
1.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (unter anderem Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Schlempe) und Geflügelkot sowie sonstigen flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln (unter anderem Schlempe aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV ¹ sowie Gärresten aus Biogasanlagen	verboten		erlaubt , je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart entsprechend den Vorgaben der DüV ² jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr Stickstoff je Schlag verboten auf Dauergrünland vom 15. Oktober bis 15. Februar verboten auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar verboten auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung verboten auf wassererosionsgefährdeten Grünlandflächen ohne ausreichende Bestandesentwicklung verboten auf Brachland oder stillgelegten Flächen verboten auf wassergesättigten Flächen				

¹ Düngemittelverordnung.

² Düngeverordnung.

	Es sind			
	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln	verboten		erlaubt , je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart entsprechend den Vorgaben der DüV jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr Stickstoff je Schlag verboten auf wassererosionsgefährdeten Flächen ohne unverzügliche Einarbeitung verboten auf wassergesättigten Flächen	
1.3 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV ³ oder der AbfKlärV ⁴ unterliegen	verboten			
1.4 Anwendung von mineralischen Stickstoff-, Phosphat-, Kali- und Kalkdüngemitteln (Handelsdüngemitteln)	verboten		erlaubt , entsprechend den Vorgaben der DüV erlaubt im Falle der Ausbringung von mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn die Ermittlung des Düngedarfs auf der Grundlage von N_{\min} ⁵ - Untersuchungen oder der Berechnung mit in MV anerkannten Düngungsprogrammen erfolgt	

³ Bioabfallverordnung.

⁴ Klärschlammverordnung.

⁵ unter N_{\min} versteht man den Gehalt des Bodens an verfügbarem mineralisierten Stickstoff

entspricht Zone	Es sind			
	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	IIIA	IIIB
1.5 Anbau von Mais	verboten		verboten bei Selbstfolge ohne Zwischenfruchtanbau oder bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung erlaubt bei Ernte vor dem 15. Oktober und unverzüglichem Anbau einer Zwischenfrucht oder Winterung	
1.6 Errichtung oder Erweiterung befestigter Dunglagerstätten	verboten		erlaubt , wenn sie den Vorgaben der VAwS ⁶ und der VVJGSA ⁷ entsprechen	
1.7 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln	verboten		erlaubt , wenn sie den Vorgaben der VAwS und der VVJGSA entsprechen	
1.8 Bereitstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen	verboten		erlaubt für feste Wirtschaftsdüngemittel unter Beachtung der Fachinformation der Landwirtschaftlichen Fachbehörde „Grundsätze für die Bereitstellung von Festmist und Geflügelkot“ - bei schwer wasserdurchlässigen Böden (stark lehmiger Sand – Ton) oder mit Unterflursicherung gegen Nährstoffaustrag (zum Beispiel Folie, Strohmatten) und mit Abdeckung bis maximal sechs Monate - technologische Bereitstellung von Festmist und festen Gärresten (aus Biogasanlagen) am Feldrand zur Ausbringung je nach Geschütztheitsgrad des genutzten	

⁶ Anlagenverordnung.

⁷ Verwaltungsvorschrift JGS-Anlagen.

⁸) muss durch die untere Wasserbehörde in der konkreten WSGVO genau geregelt werden

	Es sind						
	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone				
			I	II	IIIA	IIIB	
entspricht Zone							
				Grundwasserleiters im Regelfall bis zu 14 Tagen ⁸ , mit Abdeckung höchstens 28 Tage			
1.9 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung	verboten		erlaubt , Gärfutteraufbereitungsanlagen mit Silagesickersaftbehältern, die entsprechend der VVJGSA errichtet werden				
1.10 Errichtung, Betrieb und Erweiterung von Biogasanlagen	verboten			erlaubt , wenn sie den Vorgaben der VAwS und der VVJGSA entsprechen			
1.11 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	erlaubt für Gärfutterbereitung in ordnungsgemäß verschlossenen Ballen- und Schlauchsilagebehältern bei Lagerung - auf unbefestigten Flächen bis zu einem Jahr - auf befestigten abflusslosen Flächen bis zu zwei Jahren	erlaubt für die in der Zone II zulässigen Handlungen erlaubt für Gärfutteraufbereitung von Anwelksilagen mit wasserdichter Bodenabdeckung und versickerungslosem Auffangen von Silagesickersaft mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde und Lagerung bis zu einem Jahr				
1.12 Errichtung, Betrieb oder Erweiterung von Stallungen für Tierbestände	verboten		erlaubt , wenn die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe entsprechend Nummer 1.1 und 1.2 in der Schutzzone gewährleistet oder eine anderweitige Verwertung außerhalb der Schutzzone gesichert ist				

⁸ muss durch die untere Wasserbehörde in der konkreten WSG-Verordnung genau geregelt werden

entspricht Zone	Es sind			
	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	IIIA	IIIB
1.13 Freilandtierhaltung gemäß Nummer 8.1	verboten		erlaubt , wenn die Nährstoffeinträge über die tierischen Ausscheidungen der Freilandtierhaltung den Nährstoffentzug entsprechend DüV (Bilanzwert) unterschreiten	
1.14 Beweidung und Geflügelausläufe	verboten		erlaubt , wenn aufgrund des Viehbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 8.2 auftritt	
1.15 Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln	verboten		erlaubt , wenn die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes und die Gebrauchsanleitungen für Wasserschutz eingehalten werden	
1.16 Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln aus Luft- fahrzeugen	verboten		erlaubt , wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF ⁹ in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt wurde	
1.17 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		erlaubt ist die Gabe von Beregnungswasser bis zu einer Grenze von 80% der nutzbaren Feldkapazität bei Nachweis der Nutzung einer Beratung oder Anwendung eines Berechnungsprogrammes zur Festlegung der Beregnungsmenge	
1.18 Errichtung oder Erweiterung von Gartenbau- betrieben	verboten		erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird	
1.19 Errichtung oder Erweiterung von Kleingarten- anlagen	verboten			erlaubt

⁹ Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei.

entspricht Zone	Es sind			
	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	I	II	IIIA	IIIB
1.20 Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten		erlaubt , wenn die gute fachliche Praxis entsprechend den Vorgaben des Dünge- und Pflanzenschutzrechtes umgesetzt wird	
1.21 Errichtung oder Änderung landwirtschaftlicher Drainageanlagen	verboten	verboten , ausgenommen Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen		
1.22 Umbruch von Dauergrünland gemäß Nummer 8.3	verboten			
1.23 wendende Bodenbearbeitung gemäß Nummer 8.4	verboten		verboten , es sei denn, Standort- oder Witterungsbedingungen lassen dies zu und die Anbaubedingungen machen dies erforderlich	

3. In welcher Art und Weise dürfen Pflanzenschutz- und/oder Düngemittel in Trinkwasserschutzgebieten zum Einsatz kommen?

Es wird auf die Tabelle in der Antwort zu Frage 2 verwiesen.